



Schrift 7

Pass- und Meldewesen

BEREICH SPORTKEGELN CLASSIC BOWLING



Präsident

Ludwig Kocsis

Passreferent

Thomas Szolga

Die vorliegende ÖSKB-Schrift 7 betreffend das Pass- und Meldewesen wurde am 25. Oktober 2016 beschlossen, ist ab 27. Oktober 2016 anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültige Version.



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
ALLGEMEIN	4
1. ANMELDUNGEN (Vereine)	5
1.1. Vereinsanmeldung	5
1.2. Sektionsanmeldung	5
1.3. Anmeldung einer Spielgemeinschaft	5
1.4. Namensänderung eines Vereines	6
2. ABMELDUNGEN (Vereine)	6
2.1. Vereinsabmeldung.....	6
2.2. Sektionsabmeldung	6
2.3. Abmeldung einer Spielgemeinschaft (Classic).....	6
2.4. Abmeldung einer Spielgemeinschaft (Bowling)	6
2.5. Vereinsfusion	6
3. SPIELERPASS (Allgemein)	7
4. ANMELDUNG – UMMELDUNG	8
4.1. Spielerneuanmeldung	8
4.2. Spielerummeldung	8
4.3. Spielerwiederanmeldung	9
5. LEIHSPIELER (Sportkegeln Classic)	9
5.1. Leihspielerpass	9
5.2. Leihvertrag mit Landesverbandswechsel	10
5.3. Leihvertrag Österr. Mannschafts-Cup – LV-Cup	10
5.4. Leihvertrag und LV-Auswahl	11
5.5. Leihvertrag und Mannschaftsmeisterschaft	11



6. AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN	11
6.1. Neuanmeldung	11
6.2. Abmeldung.....	12
6.3. Wiederanmeldung.....	13
7. DUPLIKATPASS	13
8. SPIELERABMELDUNG	13
9. SPIELBERECHTIGUNG	14
10. SPERRBESTIMMUNGEN	15
11. GEBÜHREN	16
11.1. Mannschaftsmeldung.....	16



VORWORT

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff:

„Ausl. Spieler“ für ausländische Spieler und Spielerinnen „Spieler“ für Spieler und Spielerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

ALLGEMEIN

Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB) ist das oberste Organ für Sportkegeln, Bowling und in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig. Es ist notwendig, dass alle Personen, die Sportkegeln, Bowling oder als organisierte Sportart betreiben, dem ÖSKB-Passreferat gemeldet werden.

Ausnahme (Bowling):

Die in den einzelnen Bowlinghallen stattfindenden Hallenligen müssen nicht dem ÖSKB gemeldet werden. Sollte ein LV solche Ligen bei sich aufnehmen, obliegt die Verwaltung und Verantwortung alleine dem jeweiligen LV-Passreferat (Ausgabe von eigenen Ausweisen).

Die Abwicklung aller dazu notwendigen Vorgänge im **Pass- und Meldewesen** besorgen die LV-Passreferenten und das ÖSKB Passreferat **auf elektronischem Weg (E-Mail)**. Die LV-Passreferate sind das Bindeglied zwischen Verein und dem ÖSKB.

Das Meldewesen umfasst:

Anmeldung

- Verein
- Sektion
- Spielgemeinschaft
- Spieler
 - Neuanmeldung
 - Ummeldung
 - Wiederanmeldung
 - Duplikatpass
 - Leihspielerpass (Classic)

Abmeldung

- Verein
- Sektion
- Spielgemeinschaft
- Spieler

Meldungen an den ÖSKB (Passreferat):

Vereine und Mannschaften (jährlich)

Namens- und Adressenänderungen (Verein, Spieler)

Der ÖSKB-Passreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist dem ÖSKB Präsidium verantwortlich.

Der ÖSKB-Passreferent ist in allen Passangelegenheiten **ALLEIN** zeichnungsberechtigt.

Die finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Bundeskassier abzuwickeln.

1. ANMELDUNGEN

1.1 VEREINSANMELDUNG

Bei einer Vereinsanmeldung, welche über den zuständigen Landesverband an das ÖSKB Sekretariat/Passreferat gemäß den Satzungen des zuständigen Landesverbandes zu erfolgen hat, ist folgendes vorzulegen:

- a. Die von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereines mit Genehmigungszahl (Kopie),
- b. der in allen Teilen ausgefüllte Vereinsanmeldeschein (Formblatt des ÖSKB),
- c. Vereinsstammdatenblatt (Formblatt des ÖSKB),

Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung. Eine Passausstellung kann erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Vereinsanmeldung erfolgen.

1.2 SEKTIONSANMELDUNG

Ein Verein kann, unter Einhaltung der Bestimmungen für eine Vereinsanmeldung, eine oder mehrere Sektionen zur Anmeldung bringen.

Jede Sektion ist spielermäßig als eigener Verein anzusehen. Die neuerliche Vorlage der Vereinsstatuten entfällt bei Sektionsgründung, es muss jedoch schriftlich auf die bereits vorgelegten Statuten des Hauptvereines hingewiesen werden.

1.3 ANMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT

- a. Eine Spielgemeinschaft ist ausschließlich zwischen Vereinen zulässig, welche demselben Landesverband angehören.
- b. Der zuständige Landesverband muss einen Vorstandsbeschluss bezüglich einer Genehmigung der Spielgemeinschaft und ein Anmeldeformular wie bei einer Neuanmeldung vorlegen. In die Zuständigkeit der Landesverbände fallen auch Spielgemeinschaften, die in den Bundesligen antreten.
- c. Der zuständige Landesverband muss im Anmeldeformular den genauen Vereinsnamen der Spielgemeinschaft angeben, jedoch obliegt es dem Landesverband welcher Verein zuerst genannt wird.
- d. Die betroffenen Vereine haben bereits bei Gründung der Spielgemeinschaft schriftlich beim Landesverband eine von allen Beteiligten unterschriebene Erklärung zu deponieren, die eine Aussage über die Vereins- und Mannschaftsaufteilung im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft trifft.
- e. Ausnahme (Bowling)

Die Spielgemeinschaft hat nach spätestens **zwei** Sportjahren zu entscheiden, ob sich die beiden Vereine fusionieren oder im nächsten bzw. übernächsten Sportjahr wieder getrennt antreten werden.



1.4. NAMENSÄNDERUNG EINES VEREINES

Vorgangsweise wie bei NEUANMELDUNG

2. ABMELDUNGEN

2.1 VEREINSABMELDUNG

Der freiwillige Austritt eines Vereines ist dem ÖSKB über den zuständigen Landesverband schriftlich (Formblatt) und eingeschrieben unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe mitzuteilen.

Eine Abmeldung befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖSKB für das laufende Sportjahr.

2.1.1 VEREINSSTILLEGUNG

- a. Verein spielt mit einem anderen Verein in einer Spielgemeinschaft, nimmt nicht selbst an der Meisterschaft teil und hat keine aktiven Mitglieder.
- b. Verein hat keine aktiven Mitglieder, möchte aber als Verein beim ÖSKB gemeldet bleiben, bittet aber um vorübergehende Vereinsstillegung. Dieses Ansuchen ist über den zuständigen LV an den ÖSKB zu richten.

2.2 SEKTIONSABMELDUNG

Vorgangsweise wie bei VEREINSABMELDUNG.

2.3. ABMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT (Classic)

Vorgangsweise wie bei VEREINSABMELDUNG. (Siehe Punkt 1.3 d)
Der Landesverband ist ausschließlich für die Einteilung in die jeweilige Liga zuständig.

2.4. ABMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT (Bowling)

Die Spielgemeinschaft hat nach spätestens zwei Sportjahren zu entscheiden, ob die beiden Vereine fusionieren oder im darauf folgenden Sportjahr wieder getrennt antreten. (Siehe Punkt 1.3 e)

Die Mannschaftseinteilung (Liga) ist gemäß Erklärung (Siehe Punkt 1.3 d) zu treffen.

2.5 FUSION

Bei einer Fusionierung zweier Vereine, die über den zuständigen LV an das ÖSKB Sekretariat gemäß den Satzungen des zuständigen LV zu erfolgen hat, ist Folgendes vorzulegen:

Vorgangsweise wie bei VEREINSANMELDUNG.

3. SPIELERPASS / ALLGEMEINES

Der Spielerpass des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein und zum jeweiligen Landesverband und daher auch Mitgliederähnlich zum ÖSKB. Somit ist auch die Ausübung für die zwei Sportarten

SPORTKEGELN – CLASSIC und BOWLING

gegeben, d.h. der Inhaber eines Spielerpasses kann an allen Bewerben seines Landesverbandes (laut Sportordnung und Ausschreibung) und im weiteren Sinne des ÖSKB teilnehmen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr über Antrag eines Vereines an den zuständigen Landesverband, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit bestätigt und an das ÖSKB-Passreferat weiterleitet. Spielberechtigung des Spielers wird in der ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“ TEIL 1 Punkt 9, oder ÖSKB-Schrift 3b Bowling „Sportordnung“ TEIL 1 Punkt 7.5, geregelt.

Der Spielerpass bleibt in Verwahrung des betreffenden Vereines, solange der Spieler Mitglied des Vereines ist.

Ein Spielerpass hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Bei der Verlängerung muss ein neues Passbild (nicht älter als 3 Monate) dem ÖSKB-Passreferat in elektronischer Form gesendet werden. Nachwuchsspielerpässe (U-10 bis U-23 Classic u. Schüler 2 bis Junioren Bowling) laufen beim Wechsel in die nächste Altersklasse ab, bei Verlängerung ist ein neues Passbild (nicht älter als 3 Monate) erforderlich.

Der Spielerpass kann nicht übertragen werden.

Jeder Missbrauch mit dem Spielerpass hat dessen Einziehung und eine Anzeige beim zuständigen STRAFA gegen den dafür Verantwortlichen des betreffenden Vereines zur Folge. Die Schiedsrichter und die administrativen Leiter der einzelnen Spiele und Bewerbe haben die Pflicht, jeden ihnen vorgelegten Spielerpass zu kontrollieren und nötigenfalls einzuziehen, - sofortige Einsendung an das ÖSKB Passreferat - falls Unkorrektheiten festgestellt wurden.

z. B. Foto im Spielerpass veraltet, Korrekturen, desolater Zustand des Spielerpasses.

Der Spielerpass ist in jedem Fall an den LV-Passreferenten einzusenden wenn:

- a. eine Namensänderung vorliegt,
- b. eine Ab- oder Ummeldung erfolgt,
- c. sich die Staatsbürgerschaft ändert,
- d. das Ablaufdatum des Spielerpasses erreicht ist.

Die Landesverbands-Passreferate sind berechtigt, die An-, Um-, Abmeldungen und Wiederanmeldungen sowie das Ausstellen von Duplikatpässen für Spieler auf elektronischem Wege (E-Mail) an das ÖSKB-Passreferat durchzuführen.

Die ausgefüllten Originalformulare sowie Spielerpässe sind im Landesverbands-Passreferat aufzubewahren.

Ausnahme:

Bei Leihspielern sind immer alle Unterlagen im Original an das ÖSKB-Passreferat zu senden.

4. ANMELDUNG - UMMELDUNG Spieler

4.1. SPIELERNEUANMELDUNG

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn für eine Person, die bisher nicht Mitglied eines Landesverbands angeschlossenen Vereines war, ein Spielerpass ausgestellt werden soll. Dies gilt auch für Personen die bereits einen Spielerpass hatten und länger als 2 Sportjahre abgemeldet waren.

In diesem Fall ist durch den betreffenden Verein über das zuständige Landesverbands-Passreferat ein in allen Teilen vollständig ausgefüllter Spieleranmeldeschein mit einem zeitgemäßen Foto der/des Anzumeldenden vorzulegen. Der betreffende Verein bekommt vom Landesverband-Passreferat nach Bezahlung der Passgebühr eine PROVISORISCHE SPIELBERECHTIGUNG (nicht für Ausländer).

Vorzulegen ist:

Richtig und vollständig ausgefüllter Anmeldeschein (Vereinsstempel und Unterschrift eines verantwortlichen Funktionärs), Passfoto, nicht älter als 3 Monate (Rückseite Name und Geb. Datum). Bei Jugendlichen unter 18 Jahre Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Neuanmeldung von Ausländern: siehe Ausländerbestimmungen, Punkt 6.
Bei Datenübermittlung per E-Mail (Importdatei) verbleibt der Anmeldeschein im LV.

GÜLTIGKEIT DER PROVISORISCHEN SPIELBERECHTIGUNG 42 TAGE

4.2 SPIELERUMMELDUNG

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt. Die Abmeldung des Spielers vom derzeitigen Verein muss spätestens bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) erfolgen (Classic, Bowling u. Breitensport), sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

ÜBERTRITTSZEIT für Classic: 01. bis 20. Juli

ÜBERTRITTSZEIT für Bowling: 20. Juni bis 20. Juli

Einsendeschluss Bowling aller Vereine an das Passreferat: Kann der LV festlegen, jedoch innerhalb der Grenzen zwischen 20. 06. und 20.07. des laufenden Jahres.

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung, jedoch ohne Passfoto.

Für alle Nachwuchsspieler (nur Classic) bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ist darüber hinaus eine Freigabeerklärung (Formular) des abgebenden Vereins – Einforderung einer Nachwuchs-Ausbildungsentschädigung möglich – beizubringen, ohne der eine Ummeldung nicht möglich ist.

Wenn sich ein Spieler von seinem Verein (ausschließlich Classic) bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) abmeldet, ohne sich in der Übertrittszeit (1. bis 20. Juli) bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison nur mehr dem vorher angehörenden Verein beitreten. Mittels eines Leihvertrages (1. Jänner bis 30. Juni) kann er sich bei einem anderen Verein anmelden (siehe Pkt. 5).

Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft. (Siehe Pkt. 10 Sperrbestimmungen)

Einsendeschluss (Bowling) aller Vereine an das LV-Passreferat: bis 30. Juni

Einsendeschluss (Classic) aller Vereine an das LV-Passreferat: bis 20. Juli

Einsendeschluss an den ÖSKB für alle Landesverbände: bis 31. Juli
(jeweils Datum des Poststempels)

Ausnahme (Bowling):

Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende der Übertrittszeit abmeldet, ohne sich gleichzeitig bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison jederzeit einem anderen Verein, aber auch wieder dem vorherigen Verein beitreten.

Bei Datenübermittlung per E-Mail (Importdatei) verbleibt der An-, Ummeldeschein im LV.

4.3 SPIELERWIEDERANMELDUNG

Eine Wiederanmeldung beim letztgemeldeten Verein ist mit gleichzeitiger Vorlage eines vollständig ausgefüllten Anmeldescheines auch in der Sperrfrist möglich.

Ausnahme: Nicht möglich für Spieler die im laufenden Sportjahr für einen ausländischen Verein tätig waren.

Bei Datenübermittlung per E-Mail verbleibt der An-, Ummeldeschein im LV.

5. LEIHSPIELER (LEIHVERTRAG) - Sportkegeln Classic

Ein Leihvertrag ist nur innerhalb des ÖSKB und daher nur zwischen österreichischen Vereinen erlaubt und möglich.

Jeder Verein kann mittels eines Leihvertrages einen Spieler für die Frühjahrssaison, das ist vom 1. Jänner bis 30. Juni, an sich binden.

Der Leihvertrag muss zwischen den beiden Vereinen durch die Vereinsverantwortlichen lt. Satzungen der Vereine mittels ÖSKB Formular abgeschlossen werden.

Auch ausländische Spieler, die bereits in Österreich spielen, können als Leihspieler tätig sein.

5.1 LEIHSPIELERPASS

Vorzulegen ist:

Leihvertrag und Spieleranmeldeschein, ordnungsgemäß unterfertigt (Vereinsstempel und Unterschrift beider Vereine durch verantwortliche Funktionäre, bei Landesverbandswechsel Unterschrift beider LV-Passreferenten und Stampiglie der LVs), Spielerpass.

Erst wenn alle vorgenannten Unterlagen beim ÖSKB aufliegen, wird ein Leihspielerpass ausgestellt.

Eine provisorische Spielberechtigung darf für Leihspieler nicht ausgestellt werden.

Anmeldezeit mittels Leihvertrag für das Frühjahr (01.01. bis 30.06.) ist 01.-10. Dezember beim zuständigen LV-Passreferenten

Termin für die späteste Einlangung beim ÖSKB:

20. Dezember (Datum des Poststempels) des laufenden Sportjahres.

Wichtig: Der im ÖSKB aufbewahrte Spielerpass des Stammvereines kann erst nach Rücksendung des Leihspielerpasses an den LV Passreferenten/Stammverein übersandt werden.

5.2 LEIHVERTRAG MIT VERBANDSWECHSEL

- a) Ein Einzelbewerb ist als Einheit und daher als ein Bewerb zu sehen und auch so zu verstehen. Das reicht von einer möglichen Qualifikation im Landesverband über die Landesmeisterschaften bis zu den ÖM bzw. ÖSTM. Einzelbewerbe sind: Einzel-Classic, Sprint- und Tandem-Mixed-Bewerb.
- b) Bei Abschluss eines Leihvertrages mit einem Verein in einem anderen Landesverband, verbleibt das Startrecht in Einzelbewerben immer bei jenem Landesverband, wo der Spieler im betreffenden Sportjahr den Einzelbewerb begonnen hat.
- c) Hat ein Spieler in einem Landesverband einen Einzelbewerb begonnen, ist dieser Bewerb, unabhängig von einem möglichen Leihvertrag und einem damit verbundenen LV- und Vereinswechsel für jenen Landesverband bzw. Verein fertig zu spielen, wo der erstmalige Start erfolgte. Das gilt von einer möglichen Qualifikation über die LM bis zu den ÖM bzw. ÖSTM.
- d) Für Einzelbewerbe, die vor Abschluss eines Leihvertrages im ursprünglichen Landesverband noch nicht begonnen wurden, ist der Spieler für jenen LV startberechtigt, dem er für die Dauer des Leihvertrages angehört. Das Antreten für zwei Landesverbände in ein und demselben Einzelbewerb ist keinesfalls gestattet.
Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“ - Teil 2 Punkt 5.2.5.

5.3 LEIHVERTRAG ÖSTERR. MANNSCHAFTS-CUP – LV-CUP

Ein Leihspieler ist sowohl beim LV-Cup als auch beim Ö-Cup für die Dauer seines Leihvertrages für seinen neuen Landesverband startberechtigt.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“ - Teil 2 Punkt 5.1.16.

5.4 LEIHVERTRAG UND LV-AUSWAHL

Ein Spieler, der einen Leihvertrag abgeschlossen hat, ist für die Dauer seines Leihvertrages für die LV-Auswahl jenes Landesverbandes startberechtigt, dem er per Leihvertrag angehört.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“ - Teil 2 Punkt 5.1.17.

5.5 LEIHVERTRAG UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

a) Ein Spieler, der einen Leihvertrag abgeschlossen hat, ist für die Dauer seines Leihvertrages für die Mannschaftsmeisterschaft seines neuen Landesverbandes bzw. Vereines startberechtigt, sofern es sich dabei nicht um Spiele handelt, deren geplante, termingerechte Abhaltung zu seinem Zeitpunkt hätten stattfinden sollen, zu dem der Leihspieler noch über einen Spielerpass eines anderen Vereines (im gleichen oder anderen Landesverband) verfügte.

b) Dabei ist es nicht relevant, wie viele Runden er für einen früheren Landesverband gespielt hat, sondern er ist mit Inkrafttreten des Leihvertrages sofort für seinen neuen Landesverband berechtigt, Mannschaftsmeisterschaft zu spielen.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“ - Teil 2 Punkt 5.1.17.

6. AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN

Den Bestimmungen für Ausländer unterliegen alle Aktiven mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in allen Landesverbänden.

Ausnahme (Bowling):

Grundsätzlich dürfen Spieler aus einem ETBF-Mitgliedsland im ÖSKB gemeldet sein und an den Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften teilnehmen, auch wenn sie in ihrem Heimatland oder Wohnsitzland bei einem anderen ausländischen Verband bereits oder noch immer gemeldet sind. Voraussetzung dafür ist, dass der relevante ausländische Verband den österreichischen Spielern die gleichen Zugangskriterien (Reziprozität) gewährt.

Die Zahl der ausländischen Spieler ist gemäß ÖSKB-Schrift 3b Bowling „Sportordnung“ - Teil 1 Punkt 9.7 beschränkt.

6.1 NEUANMELDUNG (Classic)

6.1.1 Die Neuanmeldung eines ausländischen Spielers ist grundsätzlich nur mit der schriftlichen Freigabe seines nationalen Verbandes in Verbindung mit der NBC-Freigabe und ausschließlich in der Übertrittszeit (1. – 20. Juli) möglich.

Ausnahmen:

- a. Der Spieler hat noch nie in seinem Heimatland einen Spielerpass ausgestellt bekommen.
- b. Der Spieler hatte einen Spielerpass, hat sich aber vor mindestens 1 Jahr innerhalb der Abmeldezeit abgemeldet.
- c. Der Spieler hatte bereits einen österr. Spielerpass und hat zwischenzeitlich in seinem Heimatland keinen Spielerpass beantragt oder erhalten.

6.1.2 Der ausl. Spieler muss sich in der Abmeldezeit seines Heimatlandes abgemeldet und sich in der österreichischen Übertrittszeit (1. – 20. Juli) angemeldet haben.

Sollte er sich nach dieser Zeit abgemeldet haben, tritt die Sperrfrist (wie auch bei den österreichischen Spielern) in Kraft und der Spieler kann erst in der nächsten Übertrittszeit angemeldet werden.

6.1.3 Doppelmeldungen in zwei Staaten sind verboten!

6.1.4 Wenn keine Freigabe vorliegt und ein Punkt 6.1 a-c) zutrifft, hat der Spieler die Ehrenerklärung abzugeben und zu unterschreiben (Formblatt des ÖSKB). Mit ihm unterschreibt der Vertreter des österreichischen Vereines für den der Spieler angemeldet werden soll.

Im Falle von unwahren Angaben haftet der österreichische Verein des Spielers, respektive treffen diesen Verein jene Sanktionen, die lt. Sportordnung, für unberechtigt eingesetzte Spieler vorgesehen sind.

Die ordnungsgemäß ausgefüllte Ehrenerklärung bzw. NBC-Freigabe ist gemeinsam mit einem Anmeldeformular (Siehe Punkt 4.1 Neuanmeldung) über den LV-Passreferenten beim ÖSKB einzureichen

Auf die Einhaltung der Fristen (1.- 20. Juli Übertrittszeit) wird besonders hingewiesen.

Für einen ausländischen Spieler darf KEINE provisorische Spielberechtigung ausgestellt werden.

6.2 ABMELDUNG

Für ausländische Spieler gelten die gleichen Bedingungen wie für österreichische Spieler.

Für einen ausländischen Spieler (Classic), der sich in der Abmeldezeit (bis 30. Juni) abmeldet, aber keine Freigabe zum Wechsel zu einem ausländischen Verein beim ÖSKB – in der österreichischen Übertrittszeit (1. – 20. Juli) – beantragt, tritt auch die Sperrfrist in Kraft (Siehe Punkt 10 Sperrbestimmung).



6.3 WIEDERANMELDUNG

Gelten die Bestimmungen der österr. Spieler.

Sollte der Spieler zwischenzeitlich im Ausland gespielt haben bzw. gemeldet gewesen sein, so ist die Wiederanmeldung wie eine Neuanmeldung (Siehe Punkt 6.1 Neuanmeldung Ausländer) zu behandeln.

Es ist zu beachten, dass die Sperrbestimmungen auch für Ausländer gelten; das heißt, wenn sich der ausländische Spieler nicht in der Übertrittszeit in seiner Heimat abgemeldet und sich nicht in der österreichischen Übertrittszeit (1. – 20. Juli) angemeldet hat, tritt für ihn auch in Österreich die Sperrfrist in Kraft (Siehe Punkt 10 Sperrbestimmung).

7. DUPLIKATPASS

Ein Duplikatpass wird ausgestellt:

- a) bei Verlust des Originalpasses, polizeiliche Verlustmeldung(Kopie),
- b) bei desolatem Zustand des Originalpasses,
- c) bei Beanstandung durch LV oder ÖSKB Funktionäre,
- d) bei falschen Angaben im Pass, deren Richtigstellung dem ÖSKB (noch) nicht gemeldet wurden.

Die Laufzeit des Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert und wird mit dem Aufdruck „**DUPLIKAT**“ versehen.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Duplikatpasses sind auch für Jugendliche und Senioren zu entrichten.

Kostenverrechnung siehe Punkt 11 - GEBÜHREN.

Ein wieder gefundener Spielerpass ist dem ÖSKB rückzusenden.

Die unberechtigte Verwendung des gefundenen Spielerpasses wird beim StrafA angezeigt.

Bei Datenübermittlung per E-Mail verbleibt der Anmeldeschein im LV.

8. SPIELERABMELDUNG

Die Abmeldung des Spielers an den Verein hat nachweislich bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) zu erfolgen.

Die Abmeldung durch den Verein hat mit Abmeldeschein bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bis zum Ende der Übertrittszeit (20. Juli) über den zuständigen LV-Passreferat an den ÖSKB zu erfolgen.

Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist (Siehe Punkt 10 Sperrbestimmung) in Kraft.

Die Spielerpässe werden für die folgenden 2 Sportjahre in Evidenz gehalten. Ab dem 3. Sportjahr ist eine Neuanmeldung durchzuführen.

Die Spielerabmeldung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

- a. der Spieler meldet sich schriftlich vom Verein ab,
- b. der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der Abmeldung,



- c. der Verein löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt,
- d. eine Sektion oder Spielgemeinschaft löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für den Stammverein oder eine andere Sektion des Stammvereines spielberechtigt.
- e. Abmeldung eines Spielers mit Einspruch durch den Verein (Siehe Punkt 10 Sperrbestimmung).

Ausnahme (Bowling): Siehe Punkt 10 Sperrbestimmung

Sofort nach Abmeldung ist der Spielerpass mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Abmeldeschein durch den Verein an den zuständigen Landesverband zu senden (auch bei Todesfällen).

Erfolgt die Abmeldung eines Spielers ohne Spielerpass wird die Gebühr eines Duplikatpasses verrechnet.

Bei Datenübermittlung per E-Mail verbleiben die Abmeldescheine im LV, die Spielerpässe sind nach der Ab- und Anmeldezeit zur Überprüfung und Archivierung an das ÖSKB- Passreferat per Post zu senden.

9. SPIELBERECHTIGUNG

Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung (Provisorium) ist die ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen an den Landesverband bzw. an das ÖSKB Passreferat und dass gegen die/den Betreffende(n) keine Sperre, Strafverfahren oder sonstiger Einspruch geltend gemacht wurde bzw. vorliegt. Eine Spielberechtigung erhalten:

- 1) Alle neu angemeldeten Spieler nach Punkt 4.1 des Pass- und Meldewesens.
- 2) Alle zur Wiederanmeldung gebrachten Spieler für jeden Verein oder Sektion, wenn die Abmeldung in einem früheren Sportjahr als die Wiederanmeldung erfolgte (siehe Pkt. 4.2,4.3,6.1,8).
- 3) Spieler
 - a) bei Auflösung des Vereines (siehe Pkt. 2.1).
 - b) bei Sektionsauflösung (siehe Pkt. 2.2).
 - c) bei Auflösung von Spielgemeinschaften (siehe 1.3 c und 2.4)

Für ausländische Spieler gibt es keine provisorische Spielberechtigung, auch dann nicht, wenn diese bereits (früher) einen österreichischen Spielerpass ausgestellt bekamen.

10. SPERRBESTIMMUNGEN

Bei einem Vereins- oder Sektionswechsel, während des laufenden Sportjahres, tritt zum Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem Sportjahr folgenden Übertrittszeit die so genannte Sperrfrist ein.

Dies gilt auch für Spieler die im laufenden Sportjahr bei einem ausl. Verein gemeldet waren. Gilt auch für ausl. Spieler die mit einer gültigen Freigabe in Österreich gemeldet werden sollen, wenn diese im laufenden Sportjahr noch bei einem ausl. Verein gemeldet waren.

- a) Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein/Sektion in Meisterschaftsspielen, sowie in keiner Landesauswahl startberechtigt. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme bei Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.
- b) Der Verein oder die Sektion kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen Vereins oder Sektionswechsel Einspruch erheben, wenn triftige Gründe wie z.B.:
Verletzung der Amateurbestimmungen, besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlehre, Nichtrückgabe von Sportlerkleidung usw. vorliegen.
Der Einspruch ist im Abmeldeformular zu vermerken.
Gleichzeitig hat der Verein oder die Sektion dem zuständigen Landesverband (StrafA) innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Abmeldung (Poststempel) den Einspruch schriftlich zu begründen.
Erfolgt die Begründung des Einspruchs nicht fristgerecht, ist dieser als gegenstandslos zu betrachten.
Auch die Eintragung im Abmeldeformular ist damit gegenstandslos.
- c) Bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Einspruches bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des zuständigen StrafA automatisch gesperrt.
Die Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein/Sektion den Einspruch schriftlich zurückzieht.
- d) Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereins-/Sektionswechsel besteht bei Beitragsrückständen an Verein/Sektion die länger als sechs Monate, gerechnet vom Tage der Abmeldung, zurückliegen.

Ausnahme (Bowling):

Wird ein Spieler nach der Ummeldefrist und vor Beginn der Meisterschaft von einem Verein abgemeldet, so hat der abmeldende Verein die Verlängerungsgebühr für diesen Spieler zu bezahlen. Der so abgemeldete Spieler darf erst nach einer Sperrfrist von 3 Monaten (Sperre beginnt mit dem ersten Spieltag der neuen Saison) von einem anderen Verein angemeldet (Anfang Dezember) werden.

11. GEBÜHREN UND FORMULARE

Die Passgebühren und die dazugehörigen Formularegebühren (Drucksorten) werden vom erweiterten Bundesvorstand festgelegt. Die Passgebühren sind indexgebunden.

Indexklausel (Statistik Austria):

Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2002 errechnete Indexzahl (109,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 4 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Passgebühr als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen."

Wertsicherungsrechner mit Schwellenwert (Statistik Austria):

Verbraucherpreisindex 1996, Ausgangsmonat/Jahr: Jänner 2002, Wert € 12,00 Prozentsatz/ Schwellenwert 4% Schwankung.

Bei einer Neuanmeldung bis zum 18. oder ab dem 75. Lebensjahr ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe der Passgebühr zu bezahlen.

Nachwuchsspieler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen bis, Senioren ab dem 75. Lebensjahr ab dem darauffolgenden Sportjahr keine Passgebühren.

Die Vereins-, Sektions- und Mannschaftsmitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt. Siehe jeweils gültige ÖSKB Gebührenliste!

11.1 MANNSCHAFTSMELDUNG (Landesverbände)

Die Landesverbände haben einmal jährlich bis spätestens 15. September unaufgefordert eine Mannschaftsmeldung an den ÖSKB zu senden. Diese hat die Anzahl der in den Superligen, Bundesligen und Landesverbandsligen teilnehmenden Vereine, Sektionen, sowie die Gesamtzahl der teilnehmenden Mannschaften zu enthalten. Diese Meldung ist auch für Bowling analog ihrer Ligenbezeichnungen bindend.